

Bezirksamt Treptow-Köpenick
Bezirksbürgermeister

07.10.2019

Bezirksverordnetenversammlung
Vorsteher
Herrn Groos



Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. VIII/0968 vom 18.09.2019 des Bezirksverordneten Herrn Denis Henkel – Fraktion der AfD

Betr.: Rückkehrförderung und Rückkehrberatung in Treptow-Köpenick

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie haben sich die Ausgaben für Rückkehrförderung in Kap. 3995 Titel 68130 (zur Finanzierung freiwillig Ausreisender aus Mitteln des Landes Berlin im Rahmen der Kostenbeteiligung am REAG- und GARP-Programm) von 2009 bis 2018 entwickelt (*bitte aufschlüsseln nach Jahren*)?
2. Wie viele Fälle bzw. Personen wurden 2017 und 2018 davon erfasst?
3. Wie berechnet sich die Kostenbeteiligung des Bezirks in diesem Titel?
4. Welche Angebote zur Rückkehrförderung bzw. Rückkehrberatung für rückkehrwillige oder abgelehnte Asylbewerber und temporär schutzsuchende Kriegsflüchtlinge gibt es in Treptow-Köpenick?
5. Welche Angebote gibt es in Treptow-Köpenick zur Unterstützung und Vorbereitung der Rückkehr ausreisepflichtiger Personen, insbesondere von Familien mit Kindern?
6. In welcher Weise informiert das Bezirksamt den betreffenden Personenkreis über die Möglichkeiten der Rückkehrförderung bzw. Rückkehrberatung und, wenn nein, warum nicht?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1:

Jahr	Betrag in Euro
2009	0,00
2010	5.445,24
2011	1.452,66
2012	1.309,73
2013	2.471,62

2014	3.370,22
2015	4.390,00
2016	1.393,89
2017	545,00
2018	492,52

Zu 2:

Die Zuständigkeit der Koordination aller freiwillig Ausreisewilligen obliegt dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Im Amt für Soziales werden dazu keine Fälle erfasst.

Zu 3:

Die Berechnung der Kostenbeteiligung des Bezirks ist dem Amt für Soziales nicht bekannt.

Zu 4 und 5:

Beratungsangebote zur Rückkehrberatung werden berlinweit organisiert. Potenzielle Vernetzungsstellen wie z.B. Beratungsprojekte und Betreiberinnen bzw. Betreiber von Unterkünften verweisen auf die berlinweit vorgehaltenen Angebote, **auf welche bereits in der Antwort vom 18.04.2018 auf die SchA0463 der AFD-Fraktion verwiesen wurde (siehe Anlage).**

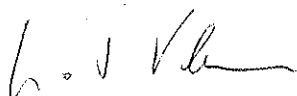
Zu 6:

Grundsätzlich informiert das Bezirksamt den betreffenden Personenkreis über die Möglichkeiten der Rückkehrberatung durch das LAF bzw. die IOM.

Die Ausreisewilligen stehen zum überwiegenden Teil im Leistungsbezug beim LAF und werden nicht im Bezirk vorstellig. Lediglich in Ausnahmefällen bestätigt das Amt für Soziales die Hilfebedürftigkeit anhand einer entsprechenden Bescheinigung, die dem LAF vorgelegt wird.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Schriftliche Anfrage haben 1 MA des Mittleren Dienstes 0,5 Arbeitsstunden (entspricht 23,75 €) sowie 2 MA des gehobenen Dienstes jeweils 1 Arbeitsstunde aufgewendet (entspricht 119,68 €) – damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten von 143,43 €. Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von ca. 28,00 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 171,43 €.



Gernot Klemm
stellv. Bezirksbürgermeister

Bezirksverordnetenversammlung
Vorsteher
Herrn Groos

**Beantwortung der SchA VIII/0463 vom 12.04.2018 der Bezirksverordneten
Frau Andrea Lorenz – Fraktion der AfD
Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0447 - Rückkehrmanagement**

Ich frage das Bezirksamt:

Es scheint ein Missverständnis zwischen meiner Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0447 vom 19.03.2018 und der Beantwortung derselben gegeben zu haben, da ich nicht von Personen sprach, die Asyl beantragt haben beziehungsweise einen Aufenthaltstitel besitzen, sondern von denen, die nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen beziehungsweise vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Das Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet ausschließlich Leistungen, die für genehmigte, temporäre Aufenthalte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sowie des internationalen Völkerrechts vorgesehen sind. Dieses temporäre Aufenthaltsrecht sieht eine Integration nicht vor, wohl aber eine Rückkehr in die Herkunftsländer (ebenda Kapitel VIII. 4. Koalitionsvertrag: "Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen. Freiwillige Rückkehr und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. (...) Ziel ist, die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen").

1. Warum werden vom Bezirk keine Fördermittel beim Senat generiert (zum Beispiel FEIN-Mittel), um die Rückführung ausreisepflichtiger Personen in deren Herkunftsländer zu organisieren (zum Beispiel Passbeschaffung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen)?
2. Warum beziehen Sie Ihre Antworten ausschließlich auf das Asylbewerberleistungsgesetz, welches überhaupt nicht greift bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (Aufenthaltsgesetz) und beantworten nicht, warum Sie keinerlei Anstrengungen unternehmen, um Kapitel VIII. 4 des Koalitionsvertrages umzusetzen?
3. Warum werden Steuermittel für eine Integration für Personen verwendet, die unser Land wieder verlassen müssen (zum Beispiel BENN)?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1:

Für ausreisepflichtige Menschen sind u.a. je nach Zuständigkeiten nicht die Bezirke, sondern verschiedene Senatsverwaltungen bzw. nachgeordnete Behörden zuständig. Dort werden auch die genannten Angebote z.B. für Rückkehrberatung vorgehalten. Ein entsprechendes Angebot gibt es z.B. beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) unter <https://www.berlin.de/laf/leistungen/rueckkehrberatung/>
Durch die Senatsverwaltung für Inneres wird u.a. ein weiteres Beratungsprojekt bei der International Organization for Migration (IOM) gefördert: <http://germany.iom.int/de/avr-berlin-de>

Zu 2:

Dies ist begründet in den Zuständigkeiten (siehe unter 1).

Zu 3:

Förderprogramme werden in der Regel zielgruppenorientiert und mit klaren Zielsetzungen ausgerichtet. Viele dieser Fördermaßnahmen schließen Menschen ohne sichere Bleibeperspektive aus. Einzelne Maßnahmen - wie z.B. das in der Anfrage genannte BENN (Berlin entwickelt neue Nachbarschaften) - sind kiezorientiert und richten sich an die Menschen, die vor Ort leben, u.a. um ein partizipatives und friedliches Miteinander zu unterstützen.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Zur Erstellung der Antwort auf die schriftliche Anfrage hat ein Angestellter des gehobenen Dienstes 0,5 Arbeitsstunden (entspricht 29,92 €) aufgewendet - damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von 29,92 €. Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von ca. 28 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 57,92 €."



Oliver Igel
Bezirksbürgermeister